

Memminger Frauen e.V.

- Frauenzentrum -

8940 Memmingen, Lindauer Str. 6

Tel. 08331 - 87563

Tel. 08331 - 5323 Notruf Anrufbeantw.

Liebe Frauen und Männer,

wie Ihr sicher wißt, war unsere Demo ein großer Erfolg.
Überwältigend war die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
sowie die Solidaritätsbekundungen von Einzelpersonen, Ver-
bänden, Organisationen und Parteien.

Wie Ihr uns weiter unterstützen könnt:

- weitere Unterschriften sammeln, die wir Frau Rita Süßmuth übergeben wollen.
Stichtag: 01. Febr. 1989
- finanzielle Unterstützung (Raiffeisenbank Memmingen
Bankleitzahl 731 607 44, Spenden-Konto-Nr. 100 521 418)
- Anwesenheit bei Gerichtsterminen (Land- und Amtsgericht)
- Amtsgerichtstermine sind über die Presse (Memminger Zeitung
Frau Hell Tel. Nr. 08331-109132 - montags) zu erfragen.
Nächste Verhandlungen am Amtsgericht sind am 15.11. und
17.11.1988 um 13.30 und 15.00 Uhr.

Weitere Veranstaltungen zum Thema § 218 sind geplant
z.B. Podiumsdiskussion, Filme und Kabarett.

Dank Eurer emotionalen und finanziellen Unterstützung haben
wir die Kraft weiterzumachen und durchzuhalten.

Vielen Dank Euch allen

Liebe Grüße

Die Memminger Prozesse geben Anlaß zu Sorge und Empörung auch unter Juristinnen und Juristen - ungeachtet ihrer persönlichen Einstellung zu § 218 StGB.

§ 218 a Abs.2 Ziff.3 StGB bestimmt Straffreiheit für den Abbruch der Schwangerschaft, wenn er nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer schwerwiegenden, anderweitig nicht zu behebenden Notlage abzuwenden.

Damit hat der Gesetzgeber grundsätzlich dem Arzt die Entscheidung und Verantwortung für die Feststellung auch der Notlagenindikation übertragen, obgleich hierbei medizinische Sachverhalte allenfalls einen Teil der Bewertung ausmachen. Im persönlichen Gespräch mit dem Arzt ihres Vertrauens, das zudem durch die ärztliche Schweigepflicht geschützt ist, soll die schwangere Frau nämlich offen über ihre Lebensumstände und Nöte sprechen und Beratung erhalten können.

Nimmt der die Indikation nach § 218 a StGB feststellende Arzt selbst den Schwangerschaftsabbruch vor und verletzt damit das in § 219 Abs.1 StGB geschützte Verfahren, so ist dies für die Frau nicht strafbar. Der Gesetzgeber schützt damit umfassend ihr Vertrauen in die Vorgehensweise des Arztes.

Diese gesetzliche Intention haben Staatsanwälte und Richter auch bei Ermittlungen nach § 218 StGB zu beachten. Die "ärztliche Erkenntnis" ist auch bei der Notlagenindikation gerichtlicher Nachprüfung nicht schlechthin entzogen. Dies folgt aus der Subsidiarität des § 219 Abs.1 StGB gegenüber § 218 StGB. Aber die Überprüfung kann dann nur fragen, ob die ärztliche Entscheidung unter Beachtung des ärztlichen Beurteilungsspielraumes vertretbar war. Denn weder sind die zu beurteilenden Sachverhalte vollständig objektivierbar, noch lassen sich Kenntnisstand und persönlicher Eindruck des Arztes aufgrund des vertrauensvollen Gesprächs mit der schwangeren Frau exakt rekonstruieren.

Mit dieser Vorgabe sind Befragungen von Frauen unvereinbar, mit denen ihre gesamten, auch persönlichsten Lebensumstände ausgeforscht werden. Ebenso unzulässig ist die mittelbare Ausforschung dieser Frauen über ihre Partner. Zudem fragt sich, welches Menschenbild Juristen haben, die partnerschaftlich - solidarische Begleitung als "psychische Beihilfe" kriminalisieren und damit gerade diejenigen, die Frauen in dieser Notlage allein lassen, gesetzestreu Verhalten bescheinigen.

Eine umfassende Nachprüfung führt dazu, daß Staatsanwälte und Richter ihre persönliche Einschätzung der Notlage an die Stelle der ärztlichen Erkenntnis setzen. Dies widerspricht nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes. Es ist auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil dann aus der Sicht der Handelnden nicht mehr von vornherein auszumachen ist, ob ein Schwangerschaftsabbruch strafbar (§ 218 StGB) oder straffrei (§ 218 a StGB) ist. Dem Gesetzgeber ist vorzuwerfen, daß er seiner seit den Tagen der Aufklärung ureigensten Aufgabe ausgewichen ist, die Grenze zwischen

strafbarem Abbruch und rechtfertigender Indikation zweifelsfrei zu ziehen und so die nachträgliche Befragung von Frauen zu verhindern, dies sich durch eine Indikation gesichert wähnen. Dieser Mangel ist jedoch durch verfassungskonforme Auslegung der §§ 218 ff StGB - ein Gebot jeder Rechtsanwendung - aufzufangen. Keinesfalls eröffnet er einen Freiraum für Richter und Staatsanwälte, eine nach ärztlicher Erkenntnis festgestellte Notlagenindikation nachträglich - zumal aus persönlicher ethischer Gegnerschaft oder politischer Willfähigkeit - "abzuerkennen".

Dies wird besonders deutlich bei dem Hinweis, das Kind könne zur Adoption freigegeben werden. Diese Argumentation ist zynisch und frauenverachtend, weil sie die Lebensumstände der einzelnen Frau mißachtet und das Erlebnis einer - ungewollten - Schwangerschaft ignoriert. Sie ist zudem juristisch unhaltbar. Denn sie ist geeignet, die Notlagenindikation, die in voller Kenntnis der Adoptionmöglichkeiten kodifiziert wurde, praktisch außer Kraft zu setzen.

Im übrigen kann schon jetzt die Prognose gewagt werden, daß sich "Verfahrens"verstöße im Sinne des § 219 Abs.1 StGB und damit Anlässe zu Ermittlungen nach § 218 Abs.1 StGB häufen werden, wenn das Beratungsgesetz wie beabsichtigt (Referentenentwurf vom 6.6.1988) verabschiedet werden sollte. Durch das zwingende Gebot, die Beratungen nicht mehr vom indikationsstellenden Arzt, sondern von einer weiteren Stelle vorzunehmen, würde eine dritte Hürde für die schwangere Frau aufgebaut. Nach Feststellung der Schwangerschaft bis zur 12. Woche, der Grenze für die Notlagenindikation (§ 218 a Abs.3 StGB), blieben keine zwei Monate, um mit dem Partner und dem eigenen Gewissen ins Reine zu kommen und Beratung, Indikationsfeststellung und Abbruch in einem Krankenhaus - überall mit Voranmeldung - zu bewältigen. Alle, die aus Sorge, das Ziel auch nur aus Zeitgründen zu verfehlen, den Weg der Memminger Frauen wählen, sind gefährdet, wie sie mit Ermittlungen überzogen zu werden. Vor dem Hintergrund dieses Gesetzentwurfs offenbaren die Memminger Verfahren ihre Bedrohlichkeit über die dortige spezifische Situation hinaus.

Wir rufen daher gerade auch Berufskolleginnen und -kollegen auf, diese und ähnliche Strafverfahren wie auch das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren öffentlich kritisch zu begleiten.

Spenden können geleistet werden auf das Konto " § 218 Frauen in Not", Kontonummer 100 521 418 bei der Raiffeisenbank Memmingen (BLZ 731 607 44), initiiert vom Memminger Frauen e.V.